

Satzung der Bogensportrebelln Sulzberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen **Bogensportrebelln Sulzberg**
und hat seinen Sitz in **87477 Sulzberg**.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- IV. Er ist zudem Mitglied des Deutschen Feldbogen Sportverbands e.V. .
- V. Er soll in das Vereinsregister im Sinne des § 21 BGB eingetragen werden und führt dann den Zusatz „**e.V.**“.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit dem Bogen und Blasrohr durch Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen und Turniere, durch Heranführung Jugendlicher an den Bogensport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.



- III. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- IV. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- V. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- VI. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den 1. Vorsitzenden. Diese Mitgliedschaft wird befristet auf 1 Jahr „Probemitgliedschaft“ und geht anschließend in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn der Verein diese Probemitgliedschaft nicht mit einer 4-wöchigen Frist vor Ablauf des 1. Jahres schriftlich kündigt.
- VII. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- VIII. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das Folgejahr voll zu erbringen. Es werden keine Beiträge rückerstattet.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich zu den Ausschlussvorwürfen zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorsitzenden zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, sofern verfügbar, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den rechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate in Verzug, kann es nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.
- IV. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- III. Der Vorstand kann Kinder und Jugendliche aus sozialen Einrichtungen oder finanzschwachen Familien vom Beitrag freistellen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- III. Wahlen des Vorstands haben schriftlich zu erfolgen.



- IV. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- VI. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- VII. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- VIII. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- IX. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 10 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Der Vorstand

- I. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II. 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis geregelt ist, dass der 2. Vorsitzende nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- III. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- IV. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- V. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Vorstand, dem Jugendleiter und den Ausschussmitgliedern (0-5) (optional), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung von Sitzungen des Vorstands oder des Vereinsausschusses mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Vorsitzenden.
- IV. Der Vorstand und der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstands.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: Wahl/Abberufung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- V. Die Mitglieder können Anträge bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung bei dem Vorstand einreichen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Dieser Antrag muss vom Mitglied persönlich an der Versammlung vorgetragen werden.
- VI. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.


Seite 5 von 7

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus der Schützenjugend zum Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden und bleiben Vereinsmitglied.
- II. Die Jugendordnung des BSSB / BSSJ wird in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt.

§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in dem Vorstand oder einem Ausschuss innehaben.
- II. Die Kassenprüfer sind unabhängig und prüfen die Kassenführung und Buchhaltung des Vereins. Einmal pro Geschäftsjahr kontrollieren sie insbesondere die ordnungsgemäße Buchführung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die sachgerechte Mittelverwendung.
- III. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.



Seite 6 von 7

- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde Sulzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 30.10.2025 in der Gründungsversammlung verlesen und abgestimmt.

Die Abstimmung wurde geleitet durch:

J. Frey Gerhard Frey
1. BGM Markt Sulzberg

Ergebnis der Abstimmung:

„JA“ Stimmen:

16

„NEIN“ Stimmen:

0

„Ungültige“ Stimmen:

0

Gründungsmitglieder:

(1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(9)

(10)

(11)

(12)

(13)

Ort, Datum

H. Schmid
1. Vorsitzender

Gerhard Frey
2. Vorsitzender

J. Frey
Abstimmungsleiter

H. Schmid
Seite 7 von 7